

nossenschaftliche Bodennutzung, das genossenschaftliche Eigentum, die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, die Leitung der LPG durch die genossenschaftlichen Organe sowie die staatliche Führung der LPG und ihrer Kooperationen. Mit dem Übergang der Bauern zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften entwickelte sich das L. im Ergebnis einer Verallgemeinerung ihrer Erfahrungen und einer breiten demokratischen Aussprache unter ihnen zunächst als selbständiger Rechtszweig. Daher waren die LPG-Konferenzen und Bauernkongresse zugleich auch Marksteine, von denen eine Fortbildung des L. ausging.

Luft Hoheit: uneingeschränkte und ausschließliche —* *Souveränität* eines Staates über den Luftraum seines Hoheitsgebietes (sowohl über seinem Landgebiet als auch über seinen Binnengewässern sowie den Territorialgewässern). Die L. beinhaltet das Recht des Staates, das Regime des Luftraums über diesem Gebiet zu bestimmen, Flüge ausländischer Luftfahrzeuge zu untersagen oder vertraglich zu regeln, sowie auf Verteidigung und Schutz des Luftraums. Jeder Staat ist verpflichtet, sich jeglicher Verletzung des Luftraums anderer Staaten zu enthalten. Wird der Luftraum eines Staates verletzt, ha-

ben die zuständigen Organe dieses Staates u.a. das Recht, das Luftfahrzeug zur Landung aufzufordern und nötigenfalls die Landung zu erzwingen. Für den Überflug über sein Staatsgebiet kann jeder Staat bestimmte Flugräume oder Luftstraßen (Korridore) festlegen. Ebenso können Teile oder der gesamte Luftraum vorübergehend oder dauernd gesperrt oder deren Benutzung eingeschränkt werden. Der Luftraum über dem offenen Meer, etwaigen Anschlußzonen, ökonomischen Zonen und dem Festlandsockel ist für das Überfliegen von Luftfahrzeugen aller Staaten frei. Eine obere Grenze des Luftraums ist bisher nicht konkret festgelegt worden, da dies im Zusammenhang mit der Abgrenzung zum Weltraum steht. Ausgehend von wissenschaftlich-technischen Kriterien, plädieren viele Staaten für eine Festlegung der Abgrenzung des Luftraums zum Weltraum in einer Höhe von 100 bis 110 km. In der DDR bestimmen insbesondere das Luftfahrtgesetz vom 27. 10. 1983 (GBl. I 1983, Nr. 29), die Anordnung über den Überflug der Staatsgrenze sowie die Luftverkehrs-Anordnung (beide vom 27. 10. 1983) das Regime der zivilen Luftfahrt.

Luftstreitkräfte/Luftverteidigung —* *Nationale Volksarmee*